

Zusatzkollektivvertrag anlässlich der FUSSBALLEUROPAMEISTERSCHAFT 2008

Die Begriffe "Arbeitgeber" sowie "Arbeitnehmer" sind geschlechtsneutral zu sehen.

1. Dieser Kollektivvertrag stellt einen Zusatz zum Kollektivvertrag für Arbeiter in Handelsbetrieben dar und gilt im persönlichen Geltungsbereich für alle nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer im Handel, mit Ausnahme der dem Kollektivvertrag für die "Betreuer" der Firma Donauland unterliegenden Arbeitnehmer.
2. Geregelt werden Arbeitsleistungen, die anlässlich der Fußballeuropameisterschaft 2008 am 8., 15., 22. und 29. Juni 2008 stattfinden und die aufgrund von Verordnungen der Landeshauptleute gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ÖZG zugelassen werden sowie Arbeitstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen oder ohne diese nicht durchführbar wären.
3. Arbeitgeber, die Arbeitsleistungen im Sinne von Z. 2 in Anspruch nehmen wollen, haben dies dem Arbeitnehmer bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Einsatz mitzuteilen. Der Arbeitnehmer, dem eine solche Mitteilung zeitgerecht zugegangen ist, hat das Recht, binnen einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung die Arbeitsleistung abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Ablehnung der Arbeitsleistung benachteiligt werden.
4. Gemäß Abschnitt VIII., 2., Z 2.2., des Kollektivvertrages sind Überstunden mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.
5. Für Arbeitnehmer, die ausschließlich für Arbeitsleistungen an den in Z. 2 genannten Sonntagen aufgenommen werden, gilt ausschließlich die Ziffer 4 dieser Vereinbarung.
6. Arbeitsverhältnisse in Betrieben, die bereits aufgrund bisheriger Regelungen eine Sonntagsarbeit mit Beschäftigung von Angestellten durchführen können, werden durch diesen Zusatzkollektivvertrag nicht berührt.
7. Arbeitnehmern mit längerer Heimreise und ohne individuelle Heimfahrtmöglichkeit (öffentliche Verkehrsmittel, KFZ) sind tunlichst nicht im Sinne von Z. 2 zu beschäftigen oder es sind vom Arbeitgeber Fahrgemeinschaften für diese zu organisieren. Fallen durch eine Heimfahrt Mehrkosten an, kann deren Ersatz zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.
8. Ist der Samstag gemäß des Durchrechnungsbestimmungen des Abschnitts V, 2., Z. 2.1.3 - Z. 2.1.6, des Kollektivvertrags arbeitsfrei, so darf der Arbeitnehmer an dem Sonntag, der dem freien Samstag folgt, ebenfalls nicht beschäftigt werden.
9. Bei jenen Arbeitnehmern, die an den im Z. 2 genannten Sonntagen beschäftigt werden, ist die wöchentliche Arbeitszeit verpflichtend so einzuteilen, dass die Arbeitnehmer in der Folgeweche den Montag unter Einrechnung des Kollektivvertragshalbtages zur Gänze frei haben. In betrieblich notwendigen Fällen kann in Betrieben mit weniger als 25 Arbeitnehmern auch ein anderer Kalendertag freigegeben werden.
10. Die Finanzierung der Kinderbetreuung liegt nicht in der Verantwortung des Arbeitgebers, sondern des Arbeitnehmers bzw. der öffentlichen Hand. Ausnahmsweise hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz des anlassbezogenen nachweislichen Mehraufwands, der durch die notwendige Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung nach diesem Kollektivvertrag entsteht. Das voraussichtliche Entstehen eines Mehraufwands ist binnen einer Woche nach der Mitteilung des beabsichtigen Offenhaltens nach Z. 3 dem Arbeitgeber zu melden.
11. Die Kollektivvertragspartner erklären, dass diese Regelungen zur Sonntagsöffnung und Kinderbetreuung eine einmalige Ausnahme im Rahmen der geltenden Öffnungszeitenvorschriften darstellen und keine über das Ereignis der Fußballeuropameisterschaft 2008 hinausgehende Bedeutung im Sinne einer erweiterten Sonntagsöffnung in der Zukunft haben sollen.

12. Dieser Kollektivvertrag tritt mit der jeweiligen Verordnung nach § 5 ÖZG im Sinne von Z. 2 in Kraft.
13. Die Sozialpartner erwarten, dass die Verordnungen der Landeshauptleute eine Beschäftigung und ein Offenhalten nicht länger als von 12 bis 18 Uhr zulassen.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident: Dr. Christoph Leitl e.h.
Die Generalsekretärin: Mag. Anna Maria Hochhauser e.h.

SPARTE HANDEL
der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Obmann: KommR Erich Lemler e.h.
Der Spartengeschäftsführer: Dr. Hannes Mraz e.h.
Der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses: Mag. Alois Wichtl

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT vida

Der Vorsitzende: Rudolf Kaske e.h.
Die Bundessektionssekretärin: Renate Lehner e.h.
Der Bundesfachgruppenvorsitzende: Walter Aigner e.h.
Der Bundesfachgruppensekretär: Jakob Grumbach e.h.